

# Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Olbernhau

Der Stadtrat der Stadt Olbernhau hat in seiner Sitzung am 15.12.1994 gemäß § 4 Sächs. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 21 Sächs. Gemeindeordnung folgende

## Satzung

beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich für die Stadt Olbernhau tätige Bürger erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

je Stunde	10.00 DM
Tageshöchstsatz jedoch nicht mehr als	70.00 DM.

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung erforderlich ist.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 (2) nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträten wird für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Stadträte erhalten als Aufwandsentschädigung
  1. einen monatlichen Grundbetrag von 50.00 DM
  2. für die Teilnahme an Stadtratssitzungen 50.00 DM je Sitzung
  3. für die Teilnahme an Ausschußsitzungen ein Sitzungsgeld von 20.00 DM je Sitzung.
- (3) Sonstige Mitglieder der Stadtratsausschüsse, insbesondere sachkundige Bürger, die in beratenden Ausschüssen tätig sind, erhalten ein Sitzungsgeld von 20.00 DM je teilgenommener Sitzung.
- (4) Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(5) Ortschaftsräte der Ortsteile Rothenthal und Blumenau erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40.00 DM monatlich.

Der Ortschaftsratsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 60.00 DM monatlich.

(6) Der Grundbetrag und das Sitzungsgeld wird quartalsweise entsprechend der jeweils geführten Anwesenheitslisten gezahlt.

#### **§ 4**

##### **Fraktionsauslagen**

Die Fraktionen erhalten für ihre notwendigen Auslagen 10.00 DM pro Monat je Fraktionsmitglied, höchstens jedoch 100.00 DM monatlich.

Dieser Durchschnittssatz wird auch Fraktionslosen gewährt.

#### **§ 5**

##### **Reisekostenvergütung**

(1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter ( Sächsisches Reisekostengesetz).

(2) Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Stadtgebietes von Olbernhau. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, den 16.12.1994

Dr. Laub  
Bürgermeister

